



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

Basel, 18. März 2025

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025

Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss dem Auftrag des Bundesrates eine Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision der VPVK sollen die geänderten Bestimmungen von Art. 65 Abs. 1^{ter} bis 1^{octies} Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) konkretisiert und auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Insbesondere soll geregelt werden, wie die kantonalen Bruttokosten und die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten sowie die Mindestanteile der Prämienverbilligungen der Kantone ermittelt werden.

Mit der Revision der VPVK soll eine Anpassung der KVV erfolgen, welche in Art. 92 die mittlere Prämie als Referenzgrösse zur Berechnung des Mindestanteils einführt. Die KVG-Änderung vom 29. September 2023 und die Totalrevision der VPVK sollen auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Meldepflicht der Kantone im Erhebungsformular PV 12 des Bundesamtes für Gesundheit BAG erweitert wird. Das BAG wird die Kantone dazu anhören (Art. 21 Abs. 2 E-VPVK), was wir begrüssen.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Revision der VPVK zu, soweit sie die bestehende Gesetzeslage umsetzt.

In diesem Zusammenhang weisen wir einmal mehr darauf hin, dass der Kanton Basel-Stadt die in Art. 66 Abs. 3 KVG vorgesehene Festsetzung der einzelnen Kantonsanteile entsprechend deren Wohnbevölkerung sowie deren Versichertenanzahl als nicht sachgerecht beurteilt. Diese Festsetzung trägt den Besonderheiten der Kantone nicht angemessene Rechnung. Vielmehr sollen die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag ebenfalls anhand ihrer Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) berechnet werden. Dies würde der jetzt den Kanto-

nen auferlegten Pflicht entsprechen, die Prämienverbilligung so zu regeln, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der OKP der im Kanton wohnhaften Versicherten entspricht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin